

Protokoll der Zeugenbefragen in der Angelegenheit des mutmasslichen Amtsmissbrauchs durch den Rentmeister Joseph Benedikt von Böck. Abschr. Liechtenstein, 1752 November 18, AT-HAL, H 2628, unfol.

[1] Actum Liechtenstein, den 18. Novembris 1752.

In praesentia

titel herr Franz Carl Grillott¹

titel herr Franz Joseph Woher

von Oberlohen als

gnädigst verordneten herren commissarien

Actuante me Franz Joseph Griss²

Nachdeme der commissions acturius Franz Joseph Griss in ansehung seines vorhaben den commissions actuariats mit einem leiblichen ayde nach sub no. 1 ersichtlicher formul beleget worden, ist der rentmeister Böck³ nach massgabe der an ihne vorgestern erlassenen hier sub no. 2 befindlichen citation coram commissione erschienen und wurde disem die commission durch vorzeigung des original rescripts, de dato Wienn⁴, den 21. Octobris a. c.⁵ eröffnet, dessen inhalt vorgehalten und hiernächst die von ihme, rentmeister, wider den landtsfürstlich höchsten befelch in suspectirung des verwalter Baur⁶ bezeigten re- [2] nitenz nachdrucklich verwisen, endlich seine bey dem antritt seiner bedienstung erhaltenen bestallung und instruction abgefordert, in massen man ex parte commissionis dafür gehalten, der nothdurfft zu seyn, dass solche forderist eingestehen und commissio auf dise weise in den standt gesezet werde, über alles, was ihme aufgetragen und seiner administration vertrauet worden, ad tenorem commissorii inquiren zu können.

Gleichwie man nun von seiten der commission des weithern der hauptsächlich augenmerk auf die in separatis bemerckt denunciationes zu lencken und solche zu untersuchen, angewisen worden. Als hat man resolviret, den 20. huius⁷ ein und andere zeugen abzuhören, durch welche man geglaubt, dass eint und andere erheben zu können, gestalten dem er öfffterter rentmeister hierzu ad vivendum jurare testes in faciem citirt und nach dem man ihn einweilen widerum entlassen, dem commissions actuario, die behörige citationes an die [3] zeugen zu fertigen, aufgegeben worden.

Eodem post prandium

Hat commissio die von dem rentmeister herwerths eingerichtet und von Wienn, den 16. Martii 1748 datirte instruction incipiendo à verbis, was nun aber das cameral und wüthschafft wesen in unserem reichsfürstenthumb Liechtenstein betrifft etc. etc. De puncto ad punctum durchgelesen und herrn commissarius Grillot bey seinen gegen gnädigste landtscherrschafft ohnehin tragenden pflichten bezeuget, das wenigstens so lange er die höchste gnade genösse, in seiner hochfürstlichen durchlaucht diensten zu stehen, der rentmeister denen mehristen instructions-puncten genau nachgegangen, in massen er dem sonderheitlich sich bestrebet, die restanten, welche sein vorfahrer bis auf 15.000 fl.⁸ anwachsen lassen, nachdrucksam und solcher gestalten einzutreiben, dass dise

¹ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Grillot, Franz Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 313.

² Franz Joseph Griss war um 1755 Landschreiber im Fürstentum Liechtenstein. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 54.

³ Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. TSCHUGMELL, S. 53.

⁴ Wien, Stadt (A).

⁵ anni currentis: des laufenden Jahres. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 9.

⁶ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.

⁷ dieses Monats.

⁸ fl.: Gulden (Florin).

alte ausstände bis gegen 3.000 fl. eingebracht worden, wo sich des übrigen aus seinen, des rentmeisters, rechnungen, die dermalen sub revisione wären, [4] zeigen müsten, ob er auch denen anderweithen in instructione vorgeschriebenen und formam stylumque reddendarum rationum betreffenden stücken gleicher dinge den unterthänigsten gehorsam nachgesetzt habe? Annebens aber wolte wohl gedachter herr commissarius auch nicht bewegen, dass er den 20 §^{vum} der mehr mentionirten instruction seines orts dahin verstüsende, dass dardurch dem rentmeister injungiret werde, ohne sein, des herrn commissarii, als landvogtens vorwissen und guthessen nimmermehr einige gebäude führen, oder reparireren zu lassen, welches, wenn es gehörter massen zu interpretiren wäre, der rentmeister eben nicht alle zeit und in specie nicht, da er kurz vor seiner hochzeit die zu seiner wohnung ihm angewiesene 2 bis 3 zimmer, obzwar in allem mehrer nicht, als etwa 7 bis 8 fl. darüber aufgewendet worden seyn möchten, ausweisen lassen und ebenso wenig §^{vum} 35 der instruction erfüllet, anerwogen er anno elapso bey dem rechnungsbeschluss dem herrn landvogten den [5] statum cassæ nicht angezeigt, mit dessen beyzug den sturz der vorhandenen paarschafft nicht fürgenommen und soforth sich dessen befund auch nicht habe bescheinen lassen, über dise des herrn commissarii Grillot gemachte ahndungen wurde ex parte commissionis resolviret, den rentmeister bey nächst künfftiger session zur verantwortung zu ziehen.

Actum, den 20. Novembris

In heutigem termino commissionis überreichte den rentmeister das bittschreiben no. 3 und wurde ihme, zumahlen er mit einer unpässlichkeit befallen worden und ausser stands zu seyn, sich länger coram commissione aufzuhalten, fürgegeben, wo nicht eine ordentliche stuke rechnung, wenigstens einen summarischen extract, woraus commissio disjährigen empfang und ausgabe saltem summariter ersehen könnte, bis morgen fruhe an manus commissionis zu behändigen, anbefohlen. Da sohin die auch auf disem heutigen tag einberuffene zeugen beaydiget und [6] abgehört werden, bey ersterem nemlich den beaydigungs-actu aber der rentmaister annoch gegenwärtig bleiben sollen, hat diser gebetten, commissio möchte ihme solches in betracht seiner indisposition und des weithern sich nach hause begeben und zu verfertigung der rechnungs-extracten anschicken wolte, nun morgens solche umso ohnfellbarer commissioni behändigen zu können, mit dem fernern beysatz, dass er seines orts ohne alles bedencken die beaydigung und das examen der zeugen commissioni lediglich überlasse, welche ihm in erwegung, dass citatio ad vivendum jurare testes ohnehin nur monitorio und producto alle zeit frey seyn von dem beaydigungs-actu aussen zu bleiben, sein disfalliges ansuchen ebenso wenig, als die bitte, commissio möchte ihm sich über ein und anderes, was ihm etwa zu schulden gelegt werden dörfte, reifferer überlegung wegen und auch um seine gesundheit besser zu schonen, schriftlich sub præfixione termini congrui beantworten zu können [7] gestatten, zumahlen die erleichterung der defension in alle wegen muneris judicis ist, abseyn wollen und gleichwohlen ipso absente die zeugen, als reinlich die landammänner und gerichtsverwandte von Balzers, Vaduz, Schan, Mauren, Ruggel, Trisen, Eschen und ab Schellenberg⁹ und hiernächst den herrschaftlichen müller im Mühlholz¹⁰, den zoller, den würrh zu Trisen und den schlosskueffer, als von welchem der rentmeister dass jahre hindurch das meiste gelddt einzunehmen hat, so hin ferner den wald hirvon von Nendeln¹¹, den maurermeister, welcher lauth des 7. denunciations-puncten die schlossmaur abgebrochen, die weingarthenmeister, dem ziegelhüttner, den schlossjäger und thorwarth etc. mit dem würcklichen zeugen-ayde nach sub no. 4 anligender formul præmissis de jure requisitis bestricket, und jeden besonders über diejenige der denunciations und auch der anderen puncten vernommen, von welchen commissio dafür gehalten, [8] dass disem, oder dem anderen testi disfalls einige wissenschaft beywohnen und solcher massen auf den grund der warheit zu gelangen seyn möchte.

⁹ Balzers, Vaduz, Schaan, Mauren, Ruggell, Trisen, Eschen und Schellenberg, Gem. (FL).

¹⁰ Mühlholz: Wiesen, Häuser und Strasse nördlich von Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 360.

¹¹ Nendeln, Gem. (FL).

Testis 1^{mus} Præmissis et absolutis ubique generalibus

Deponirte Anton Marxer, alter landammann zu Ruggel

ad littera A punctum denunciationis 1. Er erinnere sich, gehört zu haben, dass ein Eschnerberger¹² unterthan dem rentmeister eine leichte duggaten gebracht, welche diser hinwegnehmen wollen, auch würcklich behalten, endlich aber und da der Eschnerberger ihme ander geld dargegen gebracht, solche disem widerumen zurückgegeben habe.

ad punctum 2. Wisse hievon nichts.

ad punctum 3. Ebenfalls nichts

ad punctum 4. Er habe gehört, dass der rentmeister die sorten anderst und höher nicht, als nach massgabe der vorliegenden creys devaluations-patenten von dem unterthanen angenommen habe.

ad punctum 5. Wisse hievon nichts.

[9] ad punctum 6. Habe klagen vernommen, dass die unterthanen dem jäger und anderen, welche der rentmeister auf execution ausgeschickt, täglich einen groschen executionsgebühr bezahlen müssen, jedoch haben diese klagen nicht lange geduret.

ad punctum 12. Seye ihme nichts bekannt.

ad punctum 13. Similiter.

Ad littera B punctum. 1. Der rentmeister habe zeugen öftters eine stund lange warten lassen, so dass er je zu zeiten selbst zu ihm in dass zimmer gegangen. Allein müsse zeug dises beysetzen, das er ihn in solchen fällen schreibend, oder über anderen verrichtungen angetroffen.

Nachdeme testis auf die weitere anfrage, ob er wider den rentmeister sonsten ein oder andere klagen anzubringen habe, negative geantwortet, wurde er confirmatis, prælatis et sic. imp. entlassen.

Testis 2^{dus} Johannes Marxer, landamman von Mauren saget.

ad littera A punctum denunciationis 1. Er habe hievon gehört, doch wisse er nichts gründliches disfalls anzuzeigen.

[10] ad punctum 2. Wisse hievon nichts.

ad punctum 3. Auch von disem seye ihme nichts bekannt.

ad punctum 4. Habe weitläuffig davon gehört, jedoch seye ihm auch disfalls mit grund nichts bekannt.

ad punctum 6. Der rentmeister habe zwar zerschidentlich exequiren lassen, wordurch costen verursacht worden. Deponent künnte aber solche nicht eingentlich bestimmen.

ad punctum 12. Seye ihme unbekannt.

ad punctum 13. Wisse auch von disem nichts.

Ad littera B punctum 1. Deponent habe solches nicht nur von anderen gehört, sondern auch selbst erfahren, inmassen er je zu zeiten bis 2 stunden lang warten müssen, eher er vorgelassen worden.

Übrigens wisse deponent würden rentmeister nichts zu klagen, worauf er wie der erste entlassen worden.

Testis 3^{tius} Peter Hundertpfund des gerichtts ab Schellenberg saget aus.

Ad littera A punctum denunciationis 1. Er habe hievonweder gehört, doch seyen ihme die unterthanen [11] nicht bekannt, welchen also begegnet worden seyn solle.

ad punctum 2. Wisse hievon nichts.

ad punctum 3. Similiter.

ad punctum 4. Wisse auch von disem nichts, ausser das der rentmeister, wann man ihme bezahlungen geleistet, keine falsche, oder verruffene sorten annehmen wollen.

ad punctum 6. In exequirung deren herrschafftlichen restanten seye er streng genug gewesen, es habe es aber der verwalter Paur, wann er erwildet seye, auch nicht besser gemacht.

ad punctum 12. Davon wisse er nichts.

¹² Eschnerberg, Berggrücken (FL).

ad punctum 13. Hievon wisse er lediglich nichts.

ad punctum 14. Similiter.

Ad littera B punctum 1. Deponenten habe er niehmahlen aufgehalten, oder so lange unterlassen. Da er übrigens auch nichts weiters wider den rentmeister zu klagen hätte, wurde der ebenfalls entlassen.

Testis 4^{us} Adam Kranz ab Schönbiel¹³ [12] des gericht's deponirt.

Ad littera A punctum denuntiationis 1. Der rentmeister habe einsmahlen zeugens nachbaren Johannes Öhri einen leichten duggaten weggenommen, solchen aber hinnach disem widerum gegen ander geld zurück gestellet.

ad punctum 2. Wisse hievon nichts.

ad punctum 3. Ebenfalls nichts.

ad punctum 4. Wisse nicht grund auch hievon nichts.

ad punctum 6. Deponent seye nicht exequirt worden und wisse auch dahero nichts gründliches hiervon.

ad punctum 13. Könne bey abgeschwornen ayde disfalls nichts sagen.

ad punctum 14. Wisse deponent vielmehr von dem widerspiel zu sagen in massen er selbst etwa vor anderthalb jahren 4 bis 5 mahlen bald anhero, bald gen Veldkirch¹⁴ gewisser 5 fl. halben, die der rentmeister an ihme gefordert, gesprengt worden. Dann der verwalter Baur habe dem rentmeister eine eigenhändige restanten [13] consignation und in diser auch deponenten mit 5 fl. übergeben. Nach vielen erlittenen anfechtungen aber habe deponent sich endlich legitimiren können, dass er die 5 fl. quæstionis nicht schuldig ware und seye er darauf um dise anspruch von loblichen Oberamt¹⁵ losgezehlet worden.

ad littera B punctum 1. Dieser punct habe seine richtigkeit und deponent nebst anderen solches öffters erfahren.

Da auch diser zeug wider den rentmeister nichts weiters zu klagen hatte, wurde er gleich denen vorigen præmissis præmittendis entlassen.

Testis 5^{us} Leontius Frick¹⁶, alter landammann von Balzers zeugte.

ad littera A punctum denunciationis 1. Er habe einsmahlen von einer duplonen gehört, welche der rentmeister zurückbehalten und ohngeachtet man ihm ander geld dargegen geben wollen, nicht mehr extradiret. Sonsten seye deponenten selbsten begegnet, dass er, wenn er gemeindsgelder in die herrschaffts-cassam geliefert und die sorten [14] etwa zu leichte gewesen, den rentmeister einen proportionirten ersaz darauf habe bezahlen müssen.

Ad punctum 2. Wisse nichts hievon.

ad punctum 3. Eben so wenig.

ad punctum 4. Deponent habe hierüber klagen gehört, stelle sich aber vor, der rentmeister werde sich nach denen creis devolutions-patenten haben achten wollen.

ad punctum 6. Wisse hievon nichts, jedoch und wenn die leuthe gleich klagen, dass der rentmeister umbzug der præstanten schärffe gebraucht, so seye aber dises nach deponentens ermessens je zu zeiten nothwendig, in massen der alte verwalter es bisweilen auch nicht besser gemacht.

ad punctum 12. Seye ihme unbewust.

ad punctum 13. Habe die von niemahlen etwas gehöret.

ad punctum 14. Seye ihme abermahlen unbewust.

Ad littera B punctum 1. Habe die von wohl gehört, selbsten aber es nicht erfahren.

¹³ Schönabüel, Weiler in Eschen. Vgl. LNB 3, S. 285.

¹⁴ Feldkirch, Stadt (FL).

¹⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

¹⁶ Leontius Frick (1690–1755) war 1719 Schlossleutenant auf Gutenberg, ab 1721 Richter und von 1738 bis 1742 und 1746 Landammann der Landschaft Vaduz. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, Frick, Leontius; in: HLFL 1, S. 250.

Weiters ware deponenten [15] nichts bekannt, und wurde er des nahen entlassen.

Testis 6^{tus} Leonhard Kindle des gericht's von Trisen.

Ad littera A punctum denunciationis 1. Deponent wisse heivon weiter nichts. Dennoch dörrfte dem Jacob Banzer, auch von Trisen, das eint oder andere hieher gehörige bekannt seyn.

Ad punctum 2. Wisse hievon nichts zu sagen.

ad punctum 3. Ebenfalls nichts.

ad punctum 4. Deponent habe auch disfalls nichts zu klagen.

ad punctum 6. Sey ihme unbekannt.

ad punctum 12. Similiter.

ad punctum 13. Wisse hievon nichts und habe deponent selbst einmahl den recurs an seinen gnädigsten landtsfürsten genommen, welches der rentmeister zwar vor gewust, ihme aber den weg dahin gar nicht erschwehret habe.

ad punctum 14. Wisse nichts hievon zu sagen.

Ad littera B punctum 1. Deponent müsse dises aus eigener erfahrung bestätigen.

Wisse ansonsten nichts zu klagen. Worauf er gleich [16] denen vorigen entlassen, parte commissionis aber den Jacob Banzer von Trisen anher zu citiren, befohlen worden.

Testis 7^{imus} Johann Georg Gassner, würrth zu Trisen.

Ad littera A punctum denunciationis 1. Wisse mit grund nichts hievon.

ad punctum 4. Die schlag und läufe der sorten seyen dermahlen solcher gestalten ungleich, dass die gelder auch an dem nemblichen orte nicht in gleichem worth angenommen worden, so dass etwa auch der rentmeister hierdurch verleitet worden, solche nicht in dem höchsten preis anzunehmen.

Ad littera B punctum 1. Habe hierüber zerschidentlich klagen gehöret, doch selbst wisse er hievon nichts zu sagen.

Hatte gleicher dingen nichts weiters anzuzeigen, und wurde gleich denen anderen entlassen.

Testis 8^{vus} Lorenz Jäger, maurermeister [17] von Trisen.

Ad littera A punctum denunciationis 1. Seye ihme hievon nichts bekannt.

ad punctum 7. Sagte deponent bey abgelegt leiblichem ayde, dass die höchste noth vor handen gewesen, den schlossbau anzufangen. Ob er zwar nicht bergen könne, dass vor jahren der verwalter Paur denen durch seine saumsaal hin, nach nothwendig gewordenen cösten mit 10 fl. hätte vorbeugen können, in massen dann überhaupt alle herrschafftliche gebäude, worunter er auch das haus zu Veldkirch mit verstehe, durch gesagten verwalters hinlässigkeit, welcher niergendts nichts, oder doch nur unnothwendig und ohnnuzlicher dingen repariren lassen, solcher gestalten in zerfall und abgang gehkommen, dass hierdurch gnädigste landesherrschafft recht ohnverantwortlicher dingen in cösten und schaden versezet worden. [18]

Ad littera B punctum 3. Deponent wüste dem rentmeister disfalls nichts ungleiches nachzusagen.

Quib. hab. imp. silent. dimiss.

Eodem post prandium wurde mit dem zeugenverhör folgender massen fortgefahren.

Testis 9^{mus} Johannes Ott, waldhirt von Nendlen.

Ad littera A punctum 10. Seye freylich zimlich holz aus der waldung bey Nendlen gefällt, keineswegs aber dise zu grunde gerichtet worden, in massen zu wünschen wäre, dass alle herrschafftliche waldungen gleich diser im guten stam wären.

Q. h. ut reliqui est dimissus.

Testis 10^{mus} Anton Joseph Brunhardt, herrschafftlicher müller im Mühleholz.

littera A punctum 1. Wisse hievon nichts.

ad punctum 3. Similiter.

ad punctum 4. von deponenten habe der rentmeister die gelder [19] immer nach dem landlauff angenommen.

Q. h. imp. sil. dimiss.

Testis 11. Joseph Anton Kauffmann, alter landamman von Schan.

Ad littera A punctum denunciationis 1. Seye zeugen selbst begegnet, dass der rentmeister ihm anno 1749 2 duggaten, weilien sie das kopfgwicht nicht gehalten, hinweggenommen, endlich und nach 3 tagen aber auf vermittlung des landvogten Laaba¹⁷ gegen ander geld widerumen zurückgegeben habe.

ad punctum 2. Wisse hievon nichts.

ad punctum 3. et 4. Wie der rentmeister die gelder ausgegeben, seye ihm nicht bekannt, wohl aber, dass deponent selbst vor ein bis 2 jahren ihm 147 fl. in französischen halben thalern bezahlt, welche diser höher nicht, denn das stück zu 15 bazen angenommen, da sie doch in dem ganzen lande 16 bazen gegolten.

ad punctum 6. Affirmative und habe der [20] rentmeister so, wie dieses punctum laute exequiren lassen.

ad punctum 12. Dis seye ihm unbekannt.

ad punctum 13. Similiter.

ad punctum 14. Pariter.

Ad littera B punctum 1. Seye nicht anderst und deponenten mehrmahlen selbst begegnet, dass er auf 7 uhr morgens zu dem rentmeister bechieden worden und hinnach, ehe man ihne vorgelassen, bis 12 uhr, oder gr nachmittag habe warten müssen.

ad punctum 2. Es habe seine richtigkeit, dass der rentmeister in solchen stücken träge seye und denen feldfrüchten besser und öffter nachschauen könnte.

Da zeug weiters nichts zu deponieren wüste, ist er ut reliqui entlassen worden.

Testis 12^{mus} Georg Wolff, landamman zu Vaduz.

Ad littera A punctum denunciationis 1. Wisse nichts hievon.

ad punctum 2. Similiter.

ad punctum 3. Pariter.

[27] ad punctum 4. Seye ihm gleichfalls unbekannt.

ad punctum 6. Seye nicht anderst, indessen habe es dises bewantnis und wisse deponent es selbst am besten, dass ohne die äusserste schärffe kein geld eingebracht werden könne.

ad punctum 12. Wisse nichts.

ad punctum 13. Wisse hievon auch nichts.

ad punctum 14. Similiter.

Ad littera B punctum 1. Affirmative und seye deponent selbst lezten winter einmahl fast erfroren, da man ihne so lange warten lassen.

ad punctum 2. Deponent habe selbst gesehen, dass der rentmeister denen feldfrüchten nachgeschaut, muss die zehend knechte angewisen habe, den zehenden besser zu beobachten, weiter wisse deponent nichts. Worauf man ihn ut cæteros entlassen.

Testis 13^{tus} Johannes Latenser, der alte von Vaduz weingartenmeister.

Ad littera A punctum denunciationis 2. Wisse nichts hievon.

[22] ad punctum 3. Similiter.

ad punctum 4. Pariter.

¹⁷ Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. BURMEISTER-, Laaba, Johann Kaspar; in: HLF 1, S. 469.

ad punctum 10. Die bürde rebstickel, welche man ehedessen von Blancken¹⁸ genommen, seye ziemlich hoch und gnädigster herrschafft bis auf 3 bazen zu stehen gekommen. Vor circa 2 bis 4 jahren habe man weder zu Blancken, weder in der nachbarschafft stickel finden können, in massen deponent derley zu suchen selbst hin und wider verschicket worden, so dass man bemüssiget gewesen, aus eigenem holz, und zwar dem wald zu Nendlen, machen zu lassen. Deponent seye beglaubt, dass auch gnädigste herrschafft auf dise weise viel leichter darzu komme, bevorab, da sich nicht verificiret, dass gesagte waldung zu Nendlen dardurch ruiniret worden.

Ad littera B punctum 2. Deponent könnte bey seinem abgelegten ayde nicht anderst sagen, als dass der rentmeister in nachschauung der weingärten fleissig [23] und sorgfältig seye, so dass ihm disfalls gewiss nichts zu schulden kommen möge. Wisse ansonsten nichts, und würde ceu reliqui dimittirt.

Testis 14^{tus} Lorenz Wolff¹⁹, weingartenmeister von Vaduz.

Ad littera A punctum denunciationis 2. Wisse nichts hievon.

ad punctum 10. Könne hievon nichts sagen.

Ad littera B. 2. Der rentmeister habe denen weingärten und arbeitsleuten auch nachgeschaut, allein hätte er es wohl öftters schuen können.

Q. hab. imp. sil. dimiss.

Testis 15^{tuus} Johannes Gutschalch²⁰, herrschafftlicher schlosskiewer.

Ad littera A punctum denunciationis 1. Habe davon gehört, wisse aber nichts gründliches.

ad punctum 2., 3. et 4. Seye ihm auch hiervon anders nicht bekannt, als dass der rentmeister die württembergischen 15 kreuzerstücke eine zeit lang von deponenten [24] anderst nicht, als für 12 kreuzer annehmen wollen, wo deponent solche doch anderer orten für 15 creuzer anbringen können. Dahero habe deponent ihme auch keine gegeben.

ad punctum 7. Wisse nicht.

Ad littera B punctum 2. Habe auch disfalls nicht zu sagen, ausser dass freylich mehrere sorgfalt auf die herrschafftliche weingärten und dass die reben in der erden und dem grund besser gesäuberet ud tiefer umgehauen werden, geheget werden solte.

Q. h. imp. sil. dimiss.

Testis 16^{tus} Dominicus Singer, thorwart auf dem Schloss²¹.

Ad littera A punctum denunciationis 7. So viel deponent erkennt, seye tach und decker vollkommen und solcher gestalten ruiniret gewesen, dass ohnfehlbar in kurzem alles zusammen gefallen wäre, wenn man nicht begegnet hätte, [25] hieran aber sye nicht der rentmeister Böck, sondern der verwalter Paur schuldig, welcher es so weit komme lassen, wo man doch in zeiten all disen und vielen anderen derley spesen mit wenigem hätte vorbeugen können.

ad punctum 11. Seye grundfalsch, dass die tauben auf die fruchtkästen aus ud einfliegen können.

Ad littera B punctum 2. Könnte nicht sagen, dass er sich disfalls viel mühe gebe.

Q. h. imp. sil. dimiss.

Testis 17^{timus} Jacob Banzer von Trisen

Ad littera A punctum denunciationis 1. Vor circa 2 jahren seye es gewesen, dass der rentmeister deponenten eine spanische duplonen weggenommen und gesagt, dass solche dem fisco zugefallen, in massen sie falsch, und wie ihme aus der montfortischen münz von Langenargen²², wohin er

¹⁸ Planken, Gem. (FL).

¹⁹ Lorenz Wolf war von ca. 1748 bis 1753 Weingartenmeister im Bockwingert. Vgl. TSCHUGMELL, S. 56.

²⁰ Johann Gottschalk (Guetschalk) ist ab 1727 als Schlosskiewer erwähnt. Vgl. LNB. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 289–299; hier: S. 289.

²¹ Schloss Vaduz.

²² Langenargen, Gem. BW (D).

solche geschickt, berichtet worden, mehrer nicht, als 6 fl. werth seye. Deponent habe sich viele mühe [26] gegeben, widerum zu seiner duplonen zu gelangen. Es seye aber alles vergeblich gewesen. Q. h. impos. sil. dimiss.

Testis 18^{vis} Carl Wolff, herrschaftlicher zoller von Vaduz.

Ad littera A punctum denunciationis 3. et 4. Der rentmeister habe die halbe louis blancs um 16 bazen, die spanische duplonen den 7 fl. 45 xr. und die sogenannte federin thaler um 36 bazen von deponenten angenommen. Wie er aber solche hinwiderum ausgegeben, seye zeugen nicht bekannt. ad punctum 13. Wisse nichts hievon.

ad punctum 14. Similiter.

Ad littera B punctum 3. Seyen zerschiedene herrschaftliche gebäude, welche der separation sehr bedürfftig wären, ohne dass deponent sagen könne, warum solches unterbleibe, gnädigster herrschaft wurde vieles erspart worden seyn, wenn man alle zeit in tempore die nothdurfft der gebäude besorget, [27] und durch langes zustehen den schaden nicht von tage zu tage hätte wachsen lassen, wie solches hauptsächlich zu mercklichem nachtheil und schaden gnädigster herrschaft der verwalter Paur gethan habe.

Ut reliqui dimissus.

Testis 19^{mus} Joseph Hilti, herrschaftlicher ziegelbrenner zu Schan.

Ad littera A punctum denunciationis 2. et 3. Wisse nichts hievon.

ad punctum 10. Seye vollkommen falsch, in massen kein anderes als abgehend holz in der ziegelhütte verbrennet worden, und bisher noch kein brand missgerathen seye. Deponent müsse aber nicht verhalten, dass ihm grösten theils nasses holz zur ziegelhütten geführt, und hierdurch freylich gnädigste herrschaft beschädiget werde, gestalten, wenn das holzje ein jahr zuvor gesamlet, zur ziegelhütten, damit nichts davon gestohlen werde, geführt und daselbst getrocknet werden könnte, deponent mit 10 klaffter solchen so viel als mit 40 bis 50 klaffter nassen holzes ausrichten würde. Endlich [28] wäre auch höchst nöthig, dass die ziegelhütten mit ziegeln gedecket wurde, damit nicht alles wegen durchschlagendem regen und wasser faulen und zugrunde gehen müsse.

Q. hab. imp. sil. dimiss.

Testis 20^{us} Mathias Diermayr²³, herrschaftlicher jäger auf dem Schloss.

Ad littera A punctum denunciationis 7. Dass der schlossmaurbaur angefangen worden, habe solches die höchste noth erforderet, in massen der ehevorige rentamtsverwalter und verwalter Baur, wie es landkündig nur fortaus geld zusammen bedacht gewesen, die herrschaftlichen gebäude aber, wo offft mit wenigem geholffen und grösserem schaden vorgebeugt hätte werden können, in abgang und ruin habe kommen lassen.

ad punctum 10. Seye nichts weniger, als dises und die waldung bey Nendlen in zimlich gutem stande.

Q. hab. impos. sil. dimissus.

Da hiermit das zeugenverhöre geendiget ware, resolvirte commissio dem rentmeister, welcher die ver- [29] langte stück rechnung, oder summarische extracte nachdem ihm deren verfertigung bereits den 9. verflossenen monats Octobris bey obsignierung der cassæ durch herrn commissarium Grillot aufgetragen worden, vermuthlich ohnehin schon zusammen gemacht haben dörrfte, annoch die verantwortung über die bey durchgegangen seiner instruction sich geäußerte nævos in conformitæt des gestrigen commissions resoluti zu injungieren, welches denn auch mittelst sub no. 5 concept weise anligender signatur geschehen und die heutige session geendiget worden.

²³ Matthias Dürmeier († 1753) um 1723 als Schlossjäger und später als Umgeldeinzieher erwähnt. Vgl. Jürgen SCHINDLER, Dürmeier [Dürrmeyer], Geschlecht (†); in: HLF 1, S. 169.

Actum, den 21. Novembris 1752 ante prandium.

Der rentmeister, welcher zwar mit der entschuldigung seiner fortwährenden unpässlichkeit erst gegen mittag zu coram commissione erschienen, übergabe ad manus commissionis seine verantwortung sub no. 6 nicht weniger den summarischen extract sub no. 7, und die specification vorhanden seyn sollender früchte und weme sub no. 8 nebst [30] seiner zwar noch ungeschlossenen rechnung pro anno 1752, und wurde von commissaios wegen intuitu no. 6 erinnert, hinkünfftig und wenn er etwas schriftlich ad commissionem gelangen zu lassen, oder zu überreichen hätte, solches behöriger massen extus zu rubriciren, zugleich und da er die weine nur bis ende Junii berechnet, so dass man disfalls nach fürgekehrtem keller-sturz ohnmöglich würde auf den grund seiner würtschafft haben sehen können, mit dem herrschafftlichen hoffkiewer die zuruckgeblibene abrechnung, weilen es des rentmeisters fürgeben nach an diser gehafftet, ohne anstand zu pflegen, und sohin auch die wein-specification und den zu ziehen habenden calculum auf den gestrigen dato, gleich solches in ansehung der früchten geschehen, zu stellen angewisen, diesemnächst aber heutigen nachmittag zur stürzung der vorhandenen früchten und visirung der weine angesehen.

[31] Actum, den 22. Novembris 1752.

Nachdeme gestern nachmittage commissio sich auf das Schloss begeben, und kasten und keller, auch die paarschafft der cassæ stürzen lassen, zu machen gefunden, dass der vorhandene geldvorrath mit dem von dem rentmeister herwerths eingereichten summarischen extract no. 7 übereinstimme, wurde heute das sturz-protocollum sub no. 9 de actis und hiernächst der antrag gemacht, die denunciations-puncta sub littera A in so weit über ein und andere derselben noch nicht inquiriret worden, vollends zu erschöpfen, da denn bey dem puncto 9^{no} herr commissarius Grillott erinnert, dass sich dise denunciation, wie ihm solches hinlänglich bekannt, nicht verificire, und die unterthanen, welche ohnehin ohne gebrauchend äussersten ernst zum frohen fast nicht gebracht würden, dardurch und wenn deren ein oder andere über gehörten punctum 9^{num} vernommen werden solten, nur noch unbiegsamer [32] und hartköpfiger gemacht werden möchten, dass nachen commissio auch disfalls nicht weiter inquiriren und da die puncta denunciationum dictæ littera A 14 et 16 sich auf den verwalter Bauer und dass auch diser vernommen werde, beziehen, wo sich commissio zum voraus die rechnung leichte machen können, dass der rentmeister ohnfehlbar wider dessen testimonium excipiren würde, damit gedachter verwalter Baur eventualiter nicht vergebens anhero geforderet werde, dem rentmeister hievon vorgängige eröffnung machen wollen, wie solches denn auch nach sub no. 10 actorum befindlich concept schriftlich geschehen ist.

Actum, den 23. Novembris 1752.

Heute überschickte der rentmeister die anlaage no. 11 ad commissionem, und würde ihm dargegen per signaturam laut no. 12 zu verstehen gegeben, dass er bis morgen seie causas wider den verwalter Baur zu excipiren, eröffnen [33] und beweisen, widrigen falls aber mit abhörung gesagten Baus fürgefahen werden solle.

Actum, den 24. Novembris post prandium.

Nachdeme heunte bis abends 7 uhr der rentmeister weder sich sehen, weder etwas von sich hören lassen, sahe man sich ex parte commissionis veranlasset, ihm sein unartiges betragen nach anlaage no. 13 zu verweisen und sowohl die einreichung seiner exceptionen wider den verwalter Baur, als auch des summarischen weins rechnungs-extractes auf Montag, den 27. dis ernstlich aufzuladen, erhielte sohin von ihe nachts nach 10 uhr noch sub no. 14 befindliche beylage.

Actum, den 27. Novembris ante prandium

Der rentmeister übergabe seine exceptiones wider den verwalter Paur nebst der wein-berechnung und wurden jede sub no. 15, dise aber sub no. 16 de actis gemacht, auch erstere durch den

commissions actuarium [34] abgelesten, sohin und nachdeme der rentmeister den grösten theil gehört seiner exception, insoweit sie sich auf res facti gründeten, durch die zugleich produciret documenta, welche man ihm in massen solche zu seinen rechnungen gehören, widerum zurück gegeben, bewisen, à commissione auf vorgängig reife und rechtliche erwegung erkennt, dass der verwalter Paur gestalten dingen nach zum zeugnis nicht zulässig seye.

Facta publicatione und da commissio vernommen, dass der rentmeister über seine eigenen oeconomic ordentliche reching führen und all seine ausgaben aufzeichnen solle, zumahlen man ex parte commissionis darfürgehalten, mittelst der einsicht in dise, seine aufschreibbücher und intuitu der von gnädigster herrschafft genommenen naturalien aus denen rentamts-rechnungen am sichersten auf den grund des puncti 5 littera B und wie sich seine depenses gegen seine besoldung [35] und etwa weiter eigenes vermögen verhalten, gelangen zu können, wurde ihm injungiret, sowohl erwehnt seine eigene, als die herrschaffts-rechnungen von der zeit des antrittes seiner bedienung an bis nachmittag ad manus commissionis zu exhibiren.

Eodem post prandium

Und gegen abend überschickte der rentmeister in befolgung des ihm vormittags gemachten commissions-auftrages seine ordentlich eingetheilt und von seinen creditoribus in vim apocharum factæ solutionis eigenhändig unterschriben, des nahen auch glaubwürdige aufschreibbüchlein und rechnungen, welche commissio durchgegangen, genau berechnet und befunden, dass der rentmeister von dem antritt seines dienstes an, bis auf den monath Novembris h. a. folgbar in 4 jahren und 7 monathen auf früchten, weine, brandewein, fleisch, verschiedenes wildpret, fisch, krebse, schmalz, öl, ayer und andere victualien, auch vor [36] pferdt, löhne, etc., etc. verwendet 1.273 fl. 8 x. 1 ³/₄ d. folgsam ihm von seiner bisherigen besoldung mit ausschluss des umgelds accidentis, und des jährlichen zinses von seiner cantion annoch übrig verbleiben 701 fl. 5 x. 2 ¹/₄ d., woraus er seine anderweite ausgaben, als die besoldung zweyer dienstmägde, schneider, schuster etc., allerdings hätte bestreiten können, wenn er auch gleich von hause keine anderweite mittel haben solte, dass mithin das indicium quæstionis vollständig cessiret und man disfalls weiters zu inquiriren vor ohnnöthig gehalten.

Actum, den 28. Novembris 1752 ante prandium

In heutiger session hat commissio die acta durchgegangen und sonderheitlich das examen testium gegen die in littera A begriffene denunciations und in littera B ferner enthaltene puncta inquirenda nicht weniger auch die summarische extractus gegen das sturz protocoll gehalten, um dasjenige was etwa dem rentmeister zu schulden gelegt werden könnte, zu extrahiren und ihn sohin darüber [37] zur verantwortung zu ziehen in massen, obschon solches vi commission nicht ausdrücklich aufgetragen worden, auch commisiones zwar stricti juris und commissoria mithin strictissime zu interpretieren sind, commissio dennoch den rentmeister selbst über die peristases ipsum gravantes zu rede zu sezen, um so viel weniger anstand gefunden, als es ein accessorium et connexum des inquisitionis-process, ja erst die würckliche und special inquisition selbst ist, dass inquisit über die wider ihn vorhandene indicia constituiret werde.

Nun hat commissio quo ad littera A denunciationem

1., dass der rentmeister denen unterthanen duggaten hinweggenommen, so nur um einen gran zu leichte gewesen, obgleich die unterthanen dafür gebetten und ander gelt geben wollen.

Gefunden, dass die hierüber vernommene testis 1, 2, 3, et 5 nur de auditu, testis 4 et 11 aber zwar von hin- [38] wegnehmung, aber auch der gegen andere sorten widerum erfolgten rückgabe derley geldes deponiren, so dass die erstern folgbar wider inquisitum nichts beweisen, die zwey leztern hingegen factam restitutionem asserentes ihn so viel auch nicht, sondern allein testis 17, Jacob Banzer, graviere, welchem er eine spanische duplonen abgenommen und nicht widerum zurückgegeben habe. Von dem puncto

2., dass er denen armen handwercksleuthen und tagelöhneren die gelder höher angehängt, als er solche eingenommen, auch sie mit der bezahlung lange aufgezogen und ferner von dem puncto

3., dass er die gelder höher ausgegeben als eingenommen.

Wolten testes lediglich nichts wissen, obgleich solche leuthe disfalls abgehöret worden, welche vor anderen hievon wissenschaftt hätten besizen sollen. Betreffend punctum

4 und dass er die gelder von denen unterthanen [39] nicht in dem landläuffigen preis und wie sie aller orten gegolten, angenommen, sind zwar die aussagen testis 1, 3, 5, 10 et 18 von inquisiten allerdings favorables, hingegen beschwehren ihn die depositiones testis 11, welchem er die französische halbe louis blancs, die im ganzen lande 16 bazen gegolten, für 15 bazen abgenommen und testis 15, von welchem er die württembergischen 15 x. stücke anders nicht, als für 12 x. annehmen wollen, da solche doch aller orten nach dem gepräge 15 x. hoch coursiret. Über punctum

5., dass er die harte gegen schlechte münze verwechslet haben solle.

Hat commissio nicht inquiriret, weilen ihr unbekannt ware, ob der rentmeister gnädigster herrschafft wegen auswechslung der gelder einigen verlust angekreidet, und bey wem er derley ausgewechslet haben solle, gestalten man auch [40] nicht gewust, wo und ruch wen über disen punct die warheit disen punct die warheit hätte erhebt weden können. Intuitu

6 und dass er die unterthanen zu eintreibung ihrer præstanden durch unbefugt und excessive executionen überstossen lassen.

Ist zwar solches per testis 2, 3, et 11 confirmiret, durch den 5 und 12 zeugen aber behauptet worden, dass, wenn die unterthanen anders bezahlen sollen, es unumgänglich nothwendig gewesen seye, und es folgbr das höchste herrschafftliche interesse selbt erforderet habe, sie mit allem riguiert zu exequiren, in massen es unter denen ehevorigen beamtungen eben also geübet worden, welche zwey testes, da sie præsertim sich auf scientiam propriam beruffen, umso ehender alliglichen fidem meritium als propter reorum et defensionis favorem singularem deponentibus [41] paucis pro reo ohnehin mehr, als contra reum dicentibus pluribus geglaubt werden solle, wo zumahlen in presenti dagegen 12.000 bis 13.000 fl. alte restanten eingebracht worden, allerdings zu præsumiren ist, es seye hierzu ohnumgänglich modus exequendi arctior erforderlich gewesen, ungeachtet freylich immer auch in derley fällen discretion gebrauchet und auf keine landes verderbliche compulsiv mittel gefallen werden muss. Punctum

7., dass der schlossbau ohne die geringste nothwendigkeit auf veranlassung des rentmeisters angefangen und von dem maurmeister, welcher die mauren abgebrochen, bekennt worden seyn solle, es hätte mit 10 fl. geholffen werden und das Schloss noch viele 100 jahre ohne gefahr stehen, mithin viele 1.000 fl. erspartet werden können.

Ist durch die aussage testis [42] 8^{vi} als eben des maurmeisters, welcher die schlossmauren abgebrochen, et in super actis periti, wie nicht weniger des testis 16 et 20 solcher gestalten enerviret worden, dass dem rentmeister hierin keineswegs näher gegangen werden kann und die schulden der excessiven auf die reparation der herrschafftlichen gebäude hin und wider verwendet werden gemusten cösten der unvorsichtigkeit und saumsaal des alten verwalter Paurs allein zuzuschreiben ist. Punctum

8., dass das thorhäusel ohnnothwendig gewesen und noch nicht ausgebaucht, auch vor das thor hinausgesetzt, voll risse und annoch unbewohnt, und auf dise weise das Schloss unbeahrt seye.

Gabe herr commissarius Grillot die pflichtmässige auskunfft, welcher gestalten auf das erkenntnis des herrn ingenieur hauptmanns vom Behr und hierüber ein- [43] gelangten ausdrücklichen befehl von hofe, dass gesagte thorhaus also vor das thor hinaus gebauet und würcklich so weit in vollkommenen stande gesezet worden, dass anders nichts mehr, als solches mit fenstern und vorläden zu versehen übrig. Warum aber dises bishero nicht geschehen, ihm, herrn commissario Grillot, unbekannt seye. Wan hat des nahen ex parte commissionis wohl intuitu dises als des fernern puncti

9., dass nemlich die unterthanen durch das viele frohnen so sehr gequälet, wo nicht gar zugrunde gerichtet werden.

Aus der sub acto, den 22. huius dem commissions-protocollo inserirten ursache von der disfällig weitem inquisition desistiret und auch, so viel es punctum

10. wegen der abgetriben worden seyn sollenden waldung bey Nendlen, in massen das holz zu rebsticklen, und dem [44] ziegelbrennen, ungeachtet bisher kein brand gerathen, in disem gehölze gefället worden.

Belanget es bey denen aussagen testis 9, 13, 19 et 20 bewenden lassen müssen, als welche einhellig deponiret haben, dass gemelte waldung in sehr gutem stande, laut der aussage testis 13 das holz zu rebsticklen daraus zu nehmen, zu gnädigster herrschafft scheinbaren nuzen und endlich vi depositianis testis 19 bisher noch kein ziegelbrand misgerathen seye. Nur hat man resolviret, dem rentmeister über das, was gesagter testis 19 wegen der schlechten tachtung der ziegelhütte und der möglichkeit besser einschränckender holz-consumation herkommen lassen, die verantwortung aufzuladen.

Herr commissarius Grillot eröffnete hiernächst occasione puncti 11., dass wider den hochfürstlich höchsten befehl der türgerkorn zehenden, und zwar wie man muthmasse, des rentmeisters vielen geflügels und seiner tauben [45] wegen, eingelegt worden, anerwogen dise frey aus und in die fruchtböden fliegen könnten.

Welcher gestalten das türgerkorn questionis durch peritos et rerum pretii gnaros zwar auf dem feldt auf 150 fl. geschäzet, bey der angestellten licitation aber mehr nicht als 100 fl., mithin 1/3 theil infra verum valorem darauf gebotten worden. Deshalben habe man nicht vor fürträglich, oder thunlich erachtet, sothane frucht in so wiedrigem weise hinzu lassen, sondern dem herrschafftlichen interesse besser zu seyn geglaubt, dass solche auf den fruchtkasten gebracht und ergiebigere kostung erwartet werde. Übrigens und die in disem denunciations-puncto fürkommende præsumtion betreffend, widerspricht solcher nicht nur testis 16 andern, da commissio die fruchten stürzen lassen, hat sie selbst ex oculari inspectione erkennt, dass dise denunciation nicht im geringsten gegründet seye. Von dem puncto

12., dass der rentmeister [46] denen tagelöhnern gar verrueffen geld aufgedrungen habe und

13. denen unterthanen den recurs an ihren gnädigsten landesfürsten zu nehmen bey straffe verbieten solle.

Wolten die zeugen durch aus nichts wissen und testis 6^{tus} beweiset im widerspil, dass zu seiner hochfürstlichen durchlaucht er selbst in einen angelegenheit seine unterthänigste zuflucht mit vorwissen des rentmeisters genommen, ohne dass diser ihm den weg dahin auf einigerley weise zu erschweren, gesucht habe, welchem bewanntnis allerdings auch das punctum

14., dass mancher ein oder anderes in debite hätte bezahlen müssen, wenn der alte verwalter Paur nicht mehr bey leben wäre, unterworffen ist. Da kein zeug hievon etwas zu sagen wuste, und testis 4 viel mehr das contrarium selbst erfahren hatte.

Die übrigen §§ 15, 16, 17 et 18 enthielten keine indicia, [47] dass darauf zu inquiren gewesen wäre, und das anderte membrum §^{vi} 16, ist in littera B besonders zu untersuchen committirt, auch disem zufolge darauf würcklich inquiret worden.

Eodem post prandium

Hat commissio ferner littera B und die zeugenaussagen gegeneinander erweget und sich ratione puncti 1^{mi} geäusseret, dass die klage aller vernommenen zeugen nur testem 1 et 3 ausgenommen seye, wie der rentmeister die unterthanen, wann sie in vorrichtungen mit ihme sprechen sollen, 3 bis 4 stunden lange warten, ehe er sie vor sich gelassen. Quoad

2 aber ein theil zeugen, als der 12, 13, 14 et 15 in favorem inquisiti, und hingegen testes 11 et 16 wider ihne ausgesagte haben, zumahlen auch betreffend punctum

3 die deposition testist 8^{vi} für ihne ausgefallen, und sowohl intuitu huius, als des folgenden puncti

4 herr commissarius Grillot geandtet, dass der rentmeister [48] in seinen verrichtungen nicht immer mit ihm qua landvogten instructions gemäss de concerto gegangen, obgleich bis anher deentwegen seines wissens gnädigster herrschafft eben noch nicht würcklich geschädiget worden. Punctum

5 ist bereits gestern nachmittage teste prothocollo erlediget und ad

6 von kurz erwehntem herrn commissario Grillot erinnert worden, dass es eben eine würckung des hochmuths und der trägheit seyn dörrfte, wenn der rentmeister die unterthanen so lange aufhalte und zu warten lasse, in massen denn auch aus seinem übrigen thun und lassen eine gewisse arroganz herfürspilt, die in futurum und so sie stärker anwachsen dörrfte, etwa dem höchsten herrn dienst auf die ein oder andere weise nachtheilig werden könnte, wo zwar wegen des vergangenem ihm ohnbekannt seye, dass gnädigste herrschafft würcklich dardurch schon etwas gelitten haben sollte.

Bey conferirung des commissioni von dem rentmeister eingegebenen summarishen natu- [49] ral und fruchten berechnungs-extractes mit dem sturz-protocollo erstahet man, dass jener in vergleichung des durch den sturz gefundenen vorrathes unrichtig, und an veesen 77 viertel, an kern 83 viertel 3 vierling 3 mässlein, an gersten 1 viertel, an mühlenkorn, 30 viertl 1 vierling und an haber 4 viertel 2 vierling 1 mässlein mehr. An ausgesieb hingegen 6 viertl 2 vierling 1 mässlein weniger, als gehörter extract bemercket, effective vorhanden seye, in betreff des türggenkorns aber noch weit eine grössere unrichtigkeit vorhalte, da dessen vermög gemelten extractes 41 viertel und laut rechnung de anno 1752, so viel hieran verfertiget ware, 46 viertel mehr verkauffet worden seyn solle, als würcklich zugegen gewesen, wo doch bey dem sturz annoch 27 viertl 1 vierling 3 mässlein auf dem kasten, und in gleich verwirtes bewanntnis auch bey zusammenhaltung des sturzprotocolli und der sub no. 16 actorum befundlichen weinberechnung angetroffen worden, gestalten ihm, dem rentmeister, für den jahrgang 1749 ein fuder [50] 13 viertl 6 $\frac{1}{4}$ mass im actu pro anno 1750 et 1751 hingegen 1 fuder 38 viertl 7 $\frac{1}{2}$ mass und an muscateller wein für die 2 jahre 4 $\frac{1}{2}$ mass ferner an brantwein 1 viertel 1 $\frac{3}{4}$ mass im passiv reste zu gehen, hiernächst bey dem sturz ein weinlager von 4 viertel 4 mas gefunden, von dem rentmeister aber hievon gar keine anzeige gemacht worden.

Commissio resolvirte daher ihme wegen der duplonen des Jacob Banzers wegen der dem Joseph Anton Kauffmann infra pretium abgenommenen gelder, hiernächst ferner über littera A punctum 6, dann die saumsal in verewahrung des neu erbauten thorhäusels, die tachung der ziegelhütte, und die bessere holz-menage betreffend, nicht weniger über littera B punctum 1, 2, et 4 und endlich auch die obwaltende unwichtigkeit in fruchtkasten und keller zru verantwortung zu ziehen, wie denn solches mittelst sub no 17 conceptweise anligend und noch sub hodierno abends an ihne expedirten signatur würcklich geschehen ist.

[51] Actum, den 1. Decembris 1752

Nebst überreichung des exhibitu no 18 legitimirte sich der rentmeister wegen der duplonen des Jacob Banzers aus denen oberamtlichen protocollis und wurde sessio commissionis, indeme die gewöhnliche oberamtliche juridica wegen gestrigen feyrtag auf heunte eingefallen, damit geendiget.

Eodem post prandium

Aber in betracht, dass gesagter rentmeister die zeugen worauf er sich in dicto exhibitu no 18 siene unschuld wegen des Joseph Anton Kauffmanns zu erweisen berueffen, nicht nahmhafft gemacht, ihm dises zu thun annexa citatione ad vivendum, testes jurare und ferner gestalten commissio morgen zubeschliessen gedencket, falls er noch etwas ad acta zu bringen hätte, sich bis dahin damit gefast zu machen, nach anligendem concept sub no 19 aufgetragen.

Gegen abend erholte commissio n^{um} 20 von dem rentmeister und liesse darauf den Christoph Kauffmann auf morgen vormittage zum zeugen citiren.

Actum, den 2. Decembris 1752 ante prandium

Da sowohl der rentmeister Böck [52] als der zeuge Christoph Kauffmann coram commissione erschienen wurde, diser in presentia des ersten præmissis de juro præmittendis auch der formel no

4 mit dem zeugenayde verpflichtet und hienach besonders über die ihme gestelte fragstücke examiniret, auch dessen aussagen ordentlich ad protocollum niedergeschrieben, wie folget.

Int. gle.²⁴ 1

R. Christoph Kauffmann, von Schan gebürtig, 20 jahre alt, ledigen standes.

Int. gle. 2 Wie zeug zu disem zeugnis gekommen?

R. Es seye ihme durch den weibel hierzu der befehl angeleget worden.

Int. gle. 3. Ob deponent des abzugeben habenden zeugnisses halber sich mit jemanden vorläufig besprochen?

R. Nein.

Int. gle. 4 Ob zeug wisse, was zeugnis geben seye, und vorzu ihr der abgelegte ayde verpflichte?

R. Wisse es und werde er solchem zufolge die warheit in allem sagen.

Int. gle. 5. Ob deponent sich die sahe fürstellen könne, um welcher willen er zeugnis geben solle?

R. Nein.

Int. sple.²⁵ 1 Ob deponent den hochfürstlichen rentmeister Becken in [53] erkanntnis habe?

R. Ja, er kenne ihn.

Int. 2. Wohero er solchen kenne?

R. Er kenne ihn, wie er ihn sehe, ohne eine weitere bekanntschafft mit ihm zu haben.

Int. 3. Ob deponent bey disem rentmeister niemahlen ein oder andere verrichtung gehabt?

R. Hein.

Int. 4. Deponent solle der sache nachdenken, in massen verlauten wolle, dass er vor etwas zeit, und zwar beyläufig von anderhalb jahren bey mehr erwehntem rentmeister ein oder andere verrichtung gehabt habe?

R. Erwinnere sich, dass er beyläufig um gemelte zeit von seinem vatter mit geld zu dem rentmeister geschicket worden. Deponent habe aber solches nicht ihm, dem rentmeister, sondern dessen ehevorigem schreiber Joseph erlegt.

Int. 5. Wieviel es geld gewesen, welches er, deponent, massen des rentmeisters schreiber erleget habe?

R. Er könne sich eigentlich nicht mehr erinnern, doch seye es eine zimmliche summa gewesen.

Int. 6. In welcherley sorten dise summa bestanden habe?

R. In etwas gold und französischen gulden und thalern.

[54] Int. 7. Wie hoch und in welchem preise deponent die französische gulden und thaler hingegeben habe?

R. So viel er sich erwinnere, habe er die französische gulden um 16 bazen und die thaler um 32 bazen hingegeben, auch der Joseph sie in disem preise von ihme angenommen.

Int. 8. Ob deponent disfalls etwas weiters anzuzeigen wisse?

R. Wisse nichts.

Quibus testi prælectis et ab eo confirmatis diser imposito silentio widerum entlassen und der rentmeister vorgefordert worden ist, welcher durch vorlegung der restanten abrechnung de anno 1751 commissioni gezeiget, dass à conto des Joseph Anton Kauffmanns von Schan nur einmahl und zwar wie die in gesagter abrechnung vorkommende handschrift seines damahligen scribentens Joseph Grossen bescheinet unterm 29. April d. a. durch seinen sohn Christoph Kauffmann die summa von 147 fl. in das hochfürstliche rentamt et quidem ad manus erwehnten Joseph Grossens bezahlet worden.

Commissio injungirte hierauf [55] dem rentmeister den surplus, und was bey dem sturz mehr als seine berechnung gegeben, an naturalien gefunden worden, in seiner disjährigen rechnung noch in empfang zu bringen, ertheilte ihm auch copiam des sturz-protocolli, um sihc dessen, loco einer rechnungs urkund zu bedienen. Er bate aber, dass er hierüber sowohl, als noch anderer dinge

²⁴ *Interrogatio generale.*

²⁵ *speciale.*

wegen post prandium etwas schriftlich ad acta geben dörrfte, welches ihm von commissions wegen erlaubt und sohin resolviret worden, den Joseph Anton Kauffmann, da seine mit des sohns deposition nicht einstimmet, post prandium zu reassummiren, gestalten man ihn denn auch bis dahin zu litiren befohlen.

Eodem post prandium

Wurde der Jospheh Antoni Kauffmann von Schan seines ehehin abgelegten aydes und bey disem die warheit zu sagen, ermahnet, sohin folgends examen mit ihme geführet.

Int. 1. Ob zeug sich dessen noch erin- [56] nere, was jüngst coram commissione deponiret habe?

R. Ja, er erinnere sich dessen noch umständlich.

Int. 2. Ob deponent bey disen seinen ehevorigen aussagen durchgehend noch weil beharre?

R. Er müsse abändern, dass er nicht selbst, sondern sein sohn Christoph die 147 fl. in das hochfürstliche rentamt bezahlt, ihm, deponenten, aber ein quittung dafür von dem schreiber Joseph Grossen zurückgebracht habe. Nicht weniger erinnere sich deponent, dass bey dem geld auch etwas gold gewesen, und dörffte daher seyn, dass von dem rentamt dises höher, als er vermuthet, sohin auch die französische silbersorten in landlaufigem werth angenommen worden, so, dass deponent sich in seiner ersten aussage betrogen haben könnte.

Q. h. præc. et conf. imp. sil. dimiss. est.

Endlich erschiene auch der rentmeister und gabe noch no. 21 [57] ad acta, worauf à commissione an seiner hochfürstlich durchlaucht in sachen unterthänigst zu berichten resolvirt und hiemit das protocollum beschlossen worden.